

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.04.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen  
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse  
der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten  
der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand  
und das dort anzuwendende Recht**

Artikel 1

(1) Dem am 12./14. Januar 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen  
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg  
über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten  
der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand  
und das dort anzuwendende Recht**

Das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Justizminister Bernd Busemann  
und die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde, Dr. Till Steffen

schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand erforderlich werdenden Amtshandlungen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vorzunehmen. Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand sind die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 3

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hannover, den 12. Januar 2010  
Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Justizminister  
Bernd Busemann

Hamburg, den 14. Januar 2010  
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:  
Der Präses der Justizbehörde  
Dr. Till Steffen

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## 1. Anlass und Ziel

Mit dem Gesetz wird die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu dem am 12./14. Januar 2010 unterzeichneten Abkommen über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht erteilt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand. Angesichts des Territorialitätsprinzips sind Hamburger Justizbedienstete ohne besondere Regelungen nicht befugt, Amtshandlungen auf niedersächsischem Boden vorzunehmen.

Das in allen Bundesländern seit 1977 geltende „Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder“ umfasst nur grenzüberschreitende Gefangenentransporte, Ausführungen, Gefangenearbeitseinsätze und die sogenannte Nacheile, nicht aber die in einer Justizvollzugsanstalt erforderlichen Amtshandlungen auf dem Gebiet eines anderen Landes. Um Amtshandlungen Justizvollzugsbediensteter der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand zu ermöglichen, sind in den zu dem Abkommen erlassenen Zustimmungsgesetzen Niedersachsens vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 313) und Hamburgs vom 14. Februar 1977 (HmbGVBl. S. 35) Zusatzregelungen aufgenommen worden. Die Vorschriften sind im Jahr 1991 bei einer Erweiterung des Abkommens, die durch die Wiedervereinigung erforderlich wurde, erneut in die Zustimmungsgesetze der beiden Länder aufgenommen worden.

Nach Artikel 2 des niedersächsischen Gesetzes zum Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 26. November 1991 (Nds. GVBl. S. 308) sind „die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzuges beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (...) über den Rahmen des Abkommens hinaus berechtigt, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Hamburger Jugendstrafanstalt Hahnöfersand erforderlichen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen vorzunehmen“.

Diese Regelungen sollen durch das nun vorliegende Abkommen ergänzt werden.

Ferner haben sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Anstalt seit dem Jahr 1991 verändert. Die Anstalt heißt nicht mehr Jugendstrafanstalt Hahnöfersand, sondern Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand. Auf dem Gelände befinden sich neben dem Jugendstrafvollzug seit dem Jahr 1997 eine Teilanstalt für Frauen und seit dem Jahr 2005 eine Teilanstalt für Jugendarrest.

Zudem treffen die vorhandenen Abkommen keine ausdrückliche Aussage darüber, welches Justizvollzugsrecht welchen Landes auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand anzuwenden ist. Auch dies soll mit dem vorliegenden Abkommen klargestellt werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung zum Abkommen.

## 2. Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung war nicht erforderlich.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Besondere Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind mit dem Gesetz und damit auch dem Abkommen nicht verbunden.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Das Gesetz und damit auch das Abkommen haben keine besonderen Auswirkungen auf vorgenannte Bereiche.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Gesetz und damit auch das Abkommen haben keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

1. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Das Abkommen bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages und wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz veröffentlicht.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes.

2. Zum Abkommen

Zu Artikel 1:

Satz 1 regelt, dass die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigt sind, die erforderlichen Amtshandlungen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vorzunehmen.

Satz 2 bestimmt, dass auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Bei den Vorschriften zum Justizvollzug handelt es sich um das Hamburgische Strafvollzugsgesetz (HmbGVBl. S. 471) mit Vorschriften zum Vollzug der Freiheitsstrafe und zum Vollzug der Jugendstrafe, das mit Umsetzung der Föderalismusreform am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sowie das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das am 1. Januar 2010 (HmbGVBl. 2009 S. 473) in Kraft getreten ist. Ein Hamburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz soll folgen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt die Kündigungsmöglichkeiten des Abkommens. Die Regelungen sind erforderlich, um zukünftigen Änderungen der Sach-, Rechts- oder Interessenlage gegebenenfalls auch einseitig entsprechen zu können. Kündigungsfrist und Kündigungszeitpunkt sollen sicherstellen, dass sich der jeweils andere Vertragspartner auf die durch die Kündigung entstehende Rechtslage einstellen kann.

Zu Artikel 3:

Die Ratifizierung des Abkommens ist erforderlich, weil es Gegenstände der Gesetzgebung regelt.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der erste Tag des zweiten Monats bestimmt, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.